

Der niederösterreichische Landesausschuß für kriegs- gefangene Lehrer.

Die Bestimmungen über die Zivilbezüge der zur militärischen Dienstleistung eingerückten Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen Niederösterreichs sind durchaus gleichlautend mit den Bestimmungen über die Bezüge der definitiv angestellten Staatsbeamten. Verheiratete Lehrpersonen, die dem Mannschäftsstande angehören, beziehen daher die vollen, in die Pension einrechenbaren Gebühren, die zu den Militärgagisten angehörenden beziehen einen Teil der Zivilgebühren. Da sie aber nicht im Staatsdienste stehen, bezogen deren Gattinnen auch die militärische Unterstützung nebst Quartierbeihilfe, insoweit sie als Militärgagisten eingerückt waren, welche militärischen Gebühren dann — analog den für die im Fortbezüge eines Teils der Zivilgebühren stehenden Staatsangestellten geltenden Bestimmungen — mit Ende August 1916 eingestellt wurden. Fällt nun eine dieser Lehrpersonen in Kriegsgefangenschaft, so werden die Militärgebühren (Gage und Geldzulage) eingestellt. Die Familie erhält folglich nur das Lehrerbezugsdrittel und das Quartiergeld. Im Interesse der betroffenen Lehrerfamilien hat der niederösterreichische Landesausschuß beschlossen, den während des Krieges zur Militärdienstleistung als Militärgagisten eingerückten Lehrern, die einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, wenn sie in Kriegsgefangenschaft geraten und ihre persönlichen militärischen Gebühren folglich erlöschen, den Anspruch auf die aus dem Schuldienst fließenden Bezüge in ihrer vollen vorschriftsmäßigen Höhe auf die Dauer der Kriegsgefangenschaft zu erkennen. Dieser Beschluß, der Zeugnis ablegt von dem echt sozialen Empfinden unserer derzeitigen Landesverwaltung wird in den betroffenen Kreisen sicherlich große Freude erwecken.